

BUNDESGERICHTSHOF

IX 2B 395/69

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Jean Anne L. [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] 2nd Street, [REDACTED], USA.

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] --

gegen

9 2 8 4 2 1

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergeben.

Als Alleinerbin und Witwe des 1958 verstorbenen Dr. Paul L. beansprucht die Klägerin aufgrund der Äußerungen in Art. I BM-Beschluß nach Erklärung der Rentennahl Rentenrückstände seit 1. November 1953, einem Rentanjahresbeitrag als Rentschuldung für die Zeit davor und die Witwenrente seit 1. Oktober 1958 (§§ 61 ff. BM). Nach vor seinem Tode hatte der Verfolgte gegenüber der Rentschuldungsbehörde erklärt, daß er keinen Fort auf eine Rente lege und eine Kapitalbindung wünsche. Der Anspruch auf Rentschuldung des Berufungsaktes wurde nach seinem Tode durch Vergleich vom 26. November 1962 über 40.000 DM Kapitalentschuldung geregelt.

ju

- 3 -

Nach Klageabweisung durch das Landgericht hat das Oberlandesgericht die Berufung der Klägerin durch Teilurteil vom 27. November 1968 zurückgewiesen, soweit mit der Klage Rentenrückstände für die Zeit vom 1. November 1953 bis 5. September 1958 und der Rentenjahresbetrag als Entschädigung für die Zeit vor dem 1. November 1953 (§§ 85, 15, 140 Abs. 3 BGB) verlangt werden. Durch Schlussurteil vom 9. Juli 1969 hat es das landgerichtliche Urteil abgeändert und der Klägerin nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 EEG-Schluss in Verbindung mit § 86 Abs. 2 und 3 EEG n.F. die Berufungsschadenswitwenrente seit 1. September 1958 und zwei Drittel des Jahresbetrages der Verfolgtenrente anerkannt.

Die Beschwerde greift nur das Teilurteil vom 27. November 1968 an, soweit es über die ererbten Rentenrückstände bis 5. September 1968 entschieden hat. Ihre Auffassung, die Klägerin könne anstelle des Verfolgten aufgrund der Neufassung des § 140 Abs. 3 BGB diese Rückstände beanspruchen, ist unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt gerechtfertigt. Nach den Feststellungen im Berufungsurteil hat der Verfolgte vor seinem Tode von seinem Wahlrecht allenfalls in der Weise Gebrauch gemacht, daß er sich für die Kapitalentschädigung entschied. Aus einer solchen Erklärung konnte der Klägerin als Witwe und Alleinerbin kein Anspruch auf die Rentenrückstände erwachsen. Wird mit dem Berufungsgericht davon ausgegangen, der Verfolgte sei vor Beginn der Frist des § 84 EEG verstorben, ohne das Wahlrecht ausgeübt zu haben, dann könne für die Klägerin nur ein Wahlrecht nach § 86 Abs. 2 EEG in Betracht. Ihr Anspruch ist durch § 86 Abs. 3 EEG beschränkt auf die Witwenrente und auf den Jahresbetrag der Verfolgtenrente als Entschädigung für die Zeit vor dem Tode des Verfolgten.



je

- 4 -

Diese Rechtsfolge ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz.
Sie betrifft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung.

Die Beschwerde ist unbegründet und wird zurückgewiesen.

Graf

Henkel